

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	12.03dsz04.06.0.	Unterstützung der Markterschließung von KMU
Teilaktion	12.03dsz04.06.1.	Messeförderprogramm

Inkraftsetzung Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung des BA)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen (Messeförderprogramm)

(RdErl. des MW vom 06.05.2015-24/32061/01, MBl. LSA 2015,S.268)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	24	Außenwirtschaft, Europäische Angelegenheiten, Entwicklungszusammenarbeit

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L352 vom 24.12.2013, S. 1)

keine Notifizierung erforderlich, Rechtsgrundlage:

Folgende Alternativen sind wählbar:

a) keine Notifizierung erforderlich,

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben):

b) Notifizierung erforderlich,

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Sachsen-Anhalts Wirtschaft ist geprägt durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mehr als die Hälfte der Unternehmen im Land haben weniger als 20 Mitarbeiter. Deshalb soll entsprechend der Schwerpunktsetzung der EU die internationale Markterschließung durch KMU gestärkt werden und der Fokus der Förderung im Messeprogramm zukünftig auf internationalen Messen im Inland und auf Auslandsmessen liegen. Als ein unverzichtbares Marketing- und Kommunikationsinstrument sind Messen und Ausstellungen wesentliche Impulsgeber für den internationalen Handel von Gütern und Dienstleistungen sowie Ideen und Innovationen. Kleinen und mittleren Unternehmen soll deshalb der Einstieg in neue Märkte mit Hilfe der Messförderung erleichtert werden. Die Teilnahme von Unternehmen an Messen im In- und Ausland trägt wesentlich dazu bei, die Absatzchancen für Produkte und Dienstleistungen zu erhöhen und neue internationale Geschäftskontakte und Lieferbeziehungen aufzubauen.

Spezifische Förderziele

Die Aktion ist Gegenstand der Prioritätsachse 2 (PA2) „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Das ausgewählte thematische Ziel (TZ3) ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. Aufgrund der bestehenden Bedarfe und Herausforderungen wird mit dem OP EFRE die Innovationspriorität 3d „Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen“ bedient. Spezifisches Ziel der Aktion ist die Verbesserung der Wettbewerbsposition von KMU auf nationalen und internationalen Märkten (SZ 2), wobei im Vordergrund die Unterstützung der Markterschließung steht, um die Exportquote im verarbeitenden Gewerbe zu erhöhen. Gleichzeitig zielt die Aktion auf den Aufbau neuer internationaler Geschäftskontakte und Lieferbeziehungen ab. KMU soll der Zugang zu nationalen und internationalen Messen erleichtert werden, um so deren Absatzchancen zu erhöhen. Die Unternehmen sollen Unterstützung bei der Erschließung von Märkten durch die Präsentation von Produkten erhalten
s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele (bitte ankreuzen):

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.
 ja nein
2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.
 Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Stand: 08.07.23.03.2016
 Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

 ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:
 zu a) nachhaltige Entwicklung (bei „ja“ bitte ankreuzen; bei „nein“: entfällt):

- Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
- Ressourceneffizienz
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- biologische Vielfalt
- Katastrophenresistenz¹
- Risikoprävention² und -management³

Entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei der Projektauswahl werden einheitliche Bewertungskriterien zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern herangezogen. Jedes ausgewählte Projekt muss den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen nach Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen.

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Aktion werden Messeteilnahmen generiert, die unmittelbare und mittelbare Beiträge zum Querschnittsziel leisten. So wirkt sich eine Messeteilnahme grundsätzlich positiv auf die Beschäftigungsentwicklung in KMU aus, wobei gemäß den strategischen Gleichstellungszielen des Landes Frauen und Männer in gleicher Weise an der Förderung partizipieren sollen.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die inhaltliche Ausrichtung der Aktion stellt sicher, dass niemand aufgrund seiner des Geschlechts, des Alters oder der sexuellen Überzeugung diskriminiert und/oder benachteiligt wird. Damit leistet die Aktion einen mittelbaren Beitrag zum Querschnittszielen

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Förderung (Zuschuss) der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an Auslandsmessen, die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet und Inlandsmessen, die im Handbuch des AUMA als international und national gekennzeichnet sind

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl erfolgt durch die bewilligende Stelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

- Teilnahme des KMU erfolgt an einer Messe, die bei Auslandsmessen vom Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet ist und bei Inlandsmessen in dem jährlichen Handbuch des AUMA als international und national gekennzeichnet ist,
- Die antragstellenden Unternehmen müssen KMU aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerkes sein,
- Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben, in der das aus-zustellende Produkt hergestellt wird oder die Dienstleistung erbracht wird,
- Dienstleister sind förderfähig, soweit sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind. Grundlage ist die vom Richtliniengeber veröffentlichte Liste der Dienstleister.

Richtlinien inkl. weiterer Informationen, wie z.B. Antragsformulare werden auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.de) sowie der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (www.ib-sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

6. Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer:

- für Standmiete und Standaufbau,
- Betrieb des Standes
- Katalogeintrag
- Druck-, Übersetzung und Gestaltung von messebezogenen Informationsmaterialien
- Dolmetschereinsatz
- Transport der Exponate

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, und 3 ~~und 6~~ sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

~~Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“~~

10. Art und Höhe der Förderung

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Unterstützung“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind maximal 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

Ein Unternehmen kann maximal dreimal im Jahr an einer förderfähigen Messe teilnehmen.

Bei Teilnahme an internationalen Messen im Inland:

- Der Zuschuss darf insgesamt 8.000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag i. H. v. 2.000 Euro nicht unterschreiten.
- Für Existenzgründer insbesondere als Unternehmensnachfolger bis zu 5 Jahre nach Gründung bzw. Nachfolge, darf der Zuschuss insgesamt 12.000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag i. H. v. 1.000 Euro nicht unterschreiten.

Bei Teilnahme an Auslandsmessen:

- Der Zuschuss darf insgesamt 16.000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag i. H. v. 2.000 Euro nicht unterschreiten.
- Für Existenzgründer insbesondere als Unternehmensnachfolger bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit, darf der Zuschuss insgesamt 24.000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag i. H. v. 1.000 Euro nicht unterschreiten.

11. Publicitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publicität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

~~Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.~~

entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

 1. Antragsberechtigte

KMU, die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben, in der das auszustellende Produkt hergestellt wird oder die präsentierte Dienstleistung erbracht wird.

 2. Beratung und Antragsvorprüfung:
 (Einrichtung/Behörde)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
 OE ~~Investition und Markt~~ Zuschuss Gewerbliche Wirtschaft
 Domplatz 12
 39104 Magdeburg

Beratung:

Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht.

Form der Antragstellung:

Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen.

Antrag-/Angebotannahmende Stelle:

IB, ~~OE Investition und Markt~~

 3. Zulässigkeitsprüfung

IB, ~~OE Investition und Markt~~

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:

Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinien und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit

ggf. ist Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn zu prüfen und zu erteilen

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB, ~~unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips~~

 4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

IB, ~~OE Investition und Markt 1~~

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

-

Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.)

Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags wird eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Entfällt

 5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

 IB, ~~OE Investition und Markt 1~~

Bewilligende Stelle:

 IB, ~~OE Investition und Markt 1~~

Art der Bewilligung:

Zuwendungsbescheid

 Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

 Information des Begünstigten, des
 Vertragspartners:

Übersendung des Bescheides einschließlich der entsprechenden Anlagen per Post

 6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

 IB, ~~OE Investition und Markt 1~~

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

~~IB, OE Investition und Markt 1 (Prüfung der Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß ZB)~~
~~IB, OE Investition und Markt 2 ab Bestätigung des Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen.~~

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ mit Anlage sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original oder gleichwertige Belege

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid).

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

-

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen im Zuwendungsbescheid, die Bestandskraft des Bescheides und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis der Prüfung wird auf einer Checkliste durch einen Prüfvermerk dokumentiert, in dem Abschnitt „Auszahlung“ der Checkliste wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt sowie der Zuschussanteil ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB, OE Investition und Markt 2 (Auszahlung)

IB, OE Investition und Markt 1 (Rückzahlung); MW Ref. 24

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

1) HAMISSA –Auszahlungsanordnung (Zahlung MW an IB)

)

~~2) EDV-Zahlungsbeleg (Zahlung IB an Begünstigten)~~

3) 2) Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert. (Zahlung der IB an Begünstigten)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die IB stellt auf der Grundlage der geprüften Mittelabforderung-Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise der Begünstigten einen Zahlungsantrag an das MW, Ref.24. Die Auszahlung (MW an IB) erfolgt im Vier-Augen-Prinzip über das Haushaltsbewirtschaftungssystem HAMISSA. Im Anschluss tätigt die IB von dem erhaltenden Betrag Zahlungen an den Begünstigten auf Grundlage der geprüften Mittelabforderung: Erfassung des auszahlbaren Zuschussbetrages an den Begünstigten in der EDV, Prüfung der Eingaben im Vier-Augen-Prinzip mit abschließender Freigabe.

Rückzahlungen der Begünstigten an die IB werden vorhabenspezifisch in der Datenbank efREporter3 gebucht. Der Zahlungseingang wird geprüft.

Kompetenzregelungen:

IB: gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.
MW: gem. des Geschäftsverteilungsplanes MW

zahlende oder annehmende Stelle:

~~IB, OE Investition und Markt 2 (Auszahlung)~~
~~IB, OE Investition und Markt 1 (Rückzahlung)~~

Zahlungsweise

Überweisung an den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

~~IB, OE Investition und Markt 2~~

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB, ~~OE Investition und Markt 2~~

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-~~BB-VB~~ zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem MW, Ref. 24 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB, ~~OE Investition und Markt 1~~

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Notwendigkeit von Vor-Ort-Überprüfungen (VOÜ), ggf. die VOÜ und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung Risikobewertung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen. Anhand einer Risikocheckliste erfolgen Risikobewertung, Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung.

~~Erfassung des Ergebnisses im Vor-Ort-Prüfprotokoll und im EDV-System~~

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Kompetenzregelung gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: IB, ~~OE Investition und Markt 2~~

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /

Begünstigter reicht Formular „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ mit Anlage sowie

Mitwirkung:

Ausgabebelegen ein.

Prüfung des Endverwendungsnachweises (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.)

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

 IB, ~~OE Investition und Markt 1~~

MW, Ref. 24 ggü. externen Prüfstellen

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

IB:

Gemeinsame Erarbeitung von projektbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einsch. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt. Der ggf. erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid zur Entlastung bzw. mit ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme erstellt. Dieser wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB, OE Investition und Markt 1 dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

MW, Ref. 24:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB, OE Investition und Markt 1

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

)

Teil E – Vorhabensbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen